

SEESTADT BREMERHAVEN



**Richtlinie
zur Nutzung
Künstlicher Intelligenz**

In-Kraft-Treten: 01.08.2026

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung at magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Magistratskanzlei
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	4
2. Anforderungen an die Nutzung Künstlicher Intelligenz	4
2.1 Begriffsbestimmungen	4
2.2. Schulungsverpflichtung	5
3. Anforderungen an den Einsatz von KI-Systemen.....	5
3.1 Personenbezogene und Personenbeziehbare Daten	6
3.2 Urheber-/ Markenrecht.....	6
3.3 Besonders schützenswerte Daten	6
3.4 Transparenz.....	6
3.5 Risikostufen	6
3.6 Fehlerüberprüfung / Letztentscheidung	7
4. Übersicht freigegebener KI-Systeme.....	7
5. Ausschluss der automatisierten Letztentscheidung	7
6. Fortschreibung und Revision.....	8
7. Inkrafttreten.....	8

Grundsätzliches

In der Rahmenrichtlinie zur Informationssicherheit beim Magistrat wird die Abhängigkeit zum Einsatz von IT zur Aufgabenerfüllung beschrieben. Systeme, die Künstliche Intelligenz (KI) nutzen, besitzen das Potential, die Effizienz und Qualität von Verwaltungsprozessen maßgeblich zu optimieren sowie vielfältige Abläufe innerhalb der Stadtverwaltung zu unterstützen und teilweise zu automatisieren. Gleichzeitig ist es unabdingbar, klare Richtlinien und Vorgaben festzulegen, um einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit KI durch die Mitarbeitenden sicherzustellen und gleichzeitig die Einhaltung rechtlicher sowie ethischer Vorgaben zu gewährleisten. Grundsätzlich gilt dafür: Je höher das Risiko eines KI-Systems ist, desto strenger ist die Aufsicht.

Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen gelten die Rahmenbedingungen aus den jeweiligen Fachvorschriften insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 sowie der Vorschriften zum Datenschutz vorrangig.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Organisationseinheiten des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit Ausnahme der Ortspolizeibehörde. Sind auf Grund von rechtlichen Vorgaben oder besonderen Schutz- oder Sicherheitsinteressen Systemabgrenzungen notwendig, sind für die abgegrenzten Bereiche gleichlautende Regelungen zu treffen.

2. Anforderungen an die Nutzung Künstlicher Intelligenz

Künstliche Intelligenz bietet ein großes Potenzial, um die Effizienz und Wirksamkeit von Verwaltungsprozessen zu verbessern. Durch die Automatisierung von Aufgaben, die Analyse von Daten und die Bereitstellung intelligenter Services kann KI dazu beitragen, die öffentliche Verwaltung effektiver zu gestalten und sich näher an den Bedürfnissen der Bürger:innen zu orientieren. Es ist jedoch wichtig, die potenziellen Herausforderungen und Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von KI zu berücksichtigen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu bewältigen.

2.1 Begriffsbestimmungen

Nach Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (KI-VO) ist eine KI oder ein KI-System ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und nach dem Einsatz Anpassungsfähigkeit zeigen kann, und das für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. KI ist somit eine Technologie, die es Computern ermöglicht, Aufgaben auszuführen, für die sie nicht explizit programmiert wurden.

KI-Kompetenz bezeichnet die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbieter:innen, Betreiber:innen und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.

Systeme mit KI-Funktionalitäten sind technische Anwendungen, die eigenständig verfügbare Informationen und datenbasierte Modelle nutzen, um Inhalte zu erzeugen, Muster zu erkennen, Prognosen zu erstellen oder Entscheidungsvorschläge zu erzeugen, ohne dass dabei explizite Anweisungen jedes Mal gegeben werden müssen.

Hinsichtlich der Einführung neuer KI-Systeme gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen aus der Richtlinie zum Umgang mit Software in der jeweils geltenden Fassung.

2.2. Schulungsverpflichtung

Nach Artikel 4 der KI-VO müssen Anbieter:innen und Betreiber:innen von KI-Systemen über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Wie diese Kompetenz aufzubauen ist, wird nicht konkret vorgegeben. Der Aufbau von KI-Kompetenz ist ein kontinuierlicher Prozess. Sie ist somit regelmäßig aufzufrischen und an die technologischen Entwicklungen anzupassen.

Im Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie zur Informationssicherheit beim Magistrat haben alle Beschäftigten, die KI-Systeme nutzen, über die eLearning-Plattform Moodle den entsprechenden KI-Basiskurs zum Aufbau von KI-Kompetenz zu besuchen. Die Magistratskanzlei stellt sicher, dass neue Erkenntnisse, rechtliche Änderungen oder festgestellte Risiken im KI-Basiskurs berücksichtigt werden. In den Organisationseinheiten sind die Leitungen verpflichtet, die Teilnahme der betroffenen Beschäftigten anhand der durch Moodle automatisiert übermittelten Zertifikate zu dokumentieren und zu überwachen. Der KI-Kompetenzaufbau ist von Nutzenden und deren vorgesetzten Personen vor der ersten Nutzung von KI-Systemen durchzuführen und anlassbezogen oder mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen. Alternativen zu diesem KI-Kompetenzaufbau sind insbesondere mit Blick auf etwaige individuelle Faktoren zum Grad des Wissenstandes zulässig, allerdings gleichermaßen zu dokumentieren und zu überwachen.

3. Anforderungen an den Einsatz von KI-Systemen

Die Richtlinie zum Umgang mit Software legt fest, was Software ist, wer sie auf dienstlichen Geräten installieren darf und wer dafür verantwortlich ist. Durch neuere Softwareversionen ist zu erwarten, dass KI-Systeme mehr und mehr in den Arbeitsalltag einfließen. So sind beispielsweise KI-Systeme in den Standardbrowsern für alle Beschäftigten des Magistrats bereits verfügbar.

Über die ebenfalls in der Richtlinie zum Umgang mit Software beschriebenen Standardsoftware hinausgehende Software (Erweiterte Standardsoftware, Fachanwendungen und Einzelanwendungen), ist die Einführung weiterer KI-Systeme denkbar. Sie unterliegen den Regeln zur Einführung von neuer Software und dem damit verbundenen Genehmigungsverfahren. Denkbare Softwareupdates sind davon nicht betroffen.

Ethik und Integrität spielen beim Einsatz von KI-Systemen eine wesentliche Rolle. Daher sind KI-Systeme ausschließlich in einer Weise zu verwenden, die die Menschenwürde, Menschenrechte und demokratischen Werte respektieren und fördern. Das stellt besondere Anforderungen an alle Nutzenden und setzt insbesondere die Befähigung voraus, aktiv über den Einsatz von KI-Systemen zu entscheiden.

3.1 Personenbezogene und Personenbeziehbare Daten

Personenbezogene und personenbeziehbare Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, siehe Art. 4 Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) dürfen nicht in frei verfügbare KI-Systeme (beispielsweise ChatGPT, Mistral, Gemini usw.) eingegeben werden. Das betrifft jegliche Informationen, die Rückschlüsse auf Bürger:innen, Kund:innen, Geschäftspartner:innen oder sonstige Dritte enthalten, und ebenso Daten der Beschäftigten.

Es ist darauf zu achten, dass verwendete Ergebnisse von KI-Systemen gleichermaßen keine personenbezogenen Daten enthalten.

3.2 Urheber-/ Markenrecht

Urheber- oder markenrechtlich geschützte Daten sowie durch persönliche Bildrechte geschützte Daten dürfen nicht in frei verfügbare KI-Systeme eingegeben werden. Mitarbeitende müssen weiterhin sicherstellen, dass keine urheberrechtlich geschützten Ergebnisse ohne entsprechende Rechte oder Genehmigungen verwendet oder verarbeitet werden. Bei der Nutzung KI-generierter Ergebnisse ist zu prüfen, ob es offensichtliche Urheberrechtsverletzungen gibt. Hiervon hängt etwa ab, ob für die Nutzung des KI-generierten Inhalts Erlaubnisse anderer Rechtsinhaber eingeholt werden müssen oder nicht.

3.3 Besonders schützenswerte Daten

Sensible oder vertrauliche Daten oder Daten, die dem Amts-, Dienst- oder Betriebsgeheimnis unterliegen, dürfen nicht in frei verfügbare KI-Systeme eingegeben werden. Zu den besonders schutzbedürftigen Daten gehören neben Sozialdaten personenbezogene Daten gern. Art. 9 DSGVO, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, eine Gewerkschaftszugehörigkeit oder die Präferenz für eine bestimmte politische Partei hervorgehen sowie Gesundheitsdaten und genetische oder biometrische Daten.

3.4 Transparenz

In nachgelagerter Kommunikation ist hinreichende Transparenz über die Nutzung eines KI-Systems zu gewährleisten. Adressaten sind darüber aufzuklären, dass KI-Systeme zum Einsatz gekommen sind. Es gelten hierzu die jeweils gültigen Vorgaben aus der KI-VO.

3.5 Risikostufen

Systeme werden anhand ihres Einsatzkontextes und möglicher Auswirkungen einer Risikostufe zugeordnet. Diese Stufen beeinflussen die Anforderungen, die an die KI-Systeme zu stellen sind:

Einige KI-Systeme werden als **inakzeptabel** risikobehaftet eingestuft, da sie gegen EU-Grundrechte verstoßen oder eine deutliche Bedrohung für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen darstellen. Daher sind solche KI-Systeme seit dem 2. Februar 2025 in der EU vollständig verboten. Dazu gehören u.a.:

- Social Scoring: KI-Systeme, die das Verhalten von Einzelpersonen analysieren, um soziale oder politische Bewertungen vorzunehmen.
- Echtzeit-Überwachung: KI-Systeme zur Gesichtserkennung in öffentlichen Räumen zur Strafverfolgung ohne gerechtfertigten Anlass.
- Manipulative Systeme: KI-Systeme, die gezielt menschliches Verhalten negativ beeinflussen oder manipulieren, etwa bei Wahlen oder in der Werbung.

KI-Systeme mit **hohem Risiko** bergen die Gefahr, durch Fehlfunktionen oder bei Missbrauch erheblichen Schaden zu verursachen. Deshalb unterliegen sie strengen Vorschriften, um sicherzustellen, dass deren Einsatz keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen und deren Grundrechte, oder auf die Umwelt hat. Beispiele für hochriskante Anwendungen sind Konformitätsbewertung von Medizinprodukten oder Bewertung von Straftaten.

Für bestimmte KI-Systeme gelten weniger strenge Vorschriften. Hierzu gehören die meisten kommerziellen Anwendungen von KI, wie etwa Chatbots, Empfehlungsalgorithmen oder KI-Systeme zur Erstellung von Text-, Bild- oder Audiomaterial. Von den meisten dieser KI-Systeme geht nur ein **geringes Risiko** aus. Dennoch ist sicherzustellen, dass diese Systeme transparent und benutzerfreundlich sind, da hier potentiell Risiken hinsichtlich Manipulation oder sogenannter „Deep Fakes“ (computergenerierte Fälschungen) auftreten können. So müssen Nutzende darüber informiert werden, dass sie mit einer KI und nicht mit einem Menschen interagieren.

KI-Systeme mit **minimalem Risiko**, wie beispielsweise Spam-Filter, sind weitgehend unreguliert, da sie keine signifikanten Risiken für die Gesellschaft oder Einzelpersonen darstellen. Dennoch wird empfohlen, solche KI-Systeme auf gewisse Prinzipien hinsichtlich Fairness und Transparenz zu prüfen.

Die Risikobewertung ist regelmäßig vom Betrieb für Informationstechnologie zu überprüfen und fortzuschreiben.

3.6 Fehlerüberprüfung / Letztentscheidung

KI-generierte Antworten sind grundsätzlich auf Fehler zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Die unmittelbare Übernahme von KI-generierten Textvorschlägen in Entscheidungen mit Rechtswirkung ohne eine eigenständige inhaltliche Prüfung durch die zuständigen Beschäftigten ist unzulässig (vgl. Ziffer 5).

4. Übersicht freigegebener KI-Systeme

Eine Übersicht freigegebener KI-Systeme und dafür verantwortliche Organisationseinheiten wird im Intranet unter Digitalisierung/ Künstliche Intelligenz (KI) oder in anderer geeigneter Weise allen Beschäftigten vom Betrieb für Informationstechnologie zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert (Whitelist). Wird ein KI-System über eine Softwareverteilung (z.B. Baramundi) verbreitet, soll von der Möglichkeit eines speziellen Hinweises an die Nutzenden auf die Verpflichtung zum Kompetenzaufbau Gebrauch gemacht werden.

5. Ausschluss der automatisierten Letztentscheidung

KI-Systeme dienen der Unterstützung von Mitarbeitenden. Sie ersetzen nicht die menschliche Interaktion oder das Fachwissen der Beschäftigten. Entscheidungen mit Rechtswirkung sind

im Geltungsbereich dieser Richtlinie ausschließlich nur von Menschen zu treffen. Erstellt eine KI-Anwendung Vorschläge mit Rechtswirkung, muss das Verfahren so gestaltet werden, dass der entscheidenden Person ein tatsächlicher Entscheidungsspielraum zukommt und dieser nicht nur formell besteht.

In diesem Zusammenhang ist ein vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts, welcher in § 35a VwVfG geregelt ist, nur dann zulässig, wenn es sich um eine gebundene Entscheidung handelt und eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage besteht.

6. Fortschreibung und Revision

Diese Richtlinie wird fortlaufend weiterentwickelt und entweder anlassbezogen oder mindestens alle 3 Jahre einer Revision unterzogen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft.